

Verfahrensgang

LG München I, Urt. vom 10.04.2025 – 44 O 980/24

OLG München, Beschl. vom 11.07.2025 – 36 U 1523/25 e, [IPRspr 2025-188](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung

Verfahren → Prozesskostensicherheit

Leitsatz

Eine juristische Person hat nach Art. 4 Abs. 2 HGÜ ihren Aufenthalt alternativ in dem Vertragsstaat, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, nach dessen Recht sie gegründet wurde, in dem sie ihre Hauptverwaltung hat oder in dem sie ihre Hauptniederlassung hat.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 HGÜ unterliegt gemäß Art. 26 Abs. 6 lit. a) HGÜ ausschließlich der HGÜ, sodass die Vermutung des Art. 3 HGÜ zugunsten der Ausschließlichkeit der Vereinbarung gilt.

Eine Prozesskostensicherheit ist gem. Art. 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ausnahmsweise nicht zu verlangen, wenn die Vollstreckung, sofern kein Stillstand der Rechtspflege aufgrund von Krieg, Revolution u.ä. vorliegt, aufgrund völkerrechtlicher Verträge abstrakt gesichert ist. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 25**

HGÜ **Art. 1**; HGÜ **Art. 2**; HGÜ **Art. 3**; HGÜ **Art. 4**; HGÜ **Art. 8**; HGÜ **Art. 26**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 1**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**

ZPO **Art. 110**

Sachverhalt

Die Klägerin hat jedenfalls ihren Gründungs- und Satzungssitz in Gibraltar. Die Beklagte bestreitet, dass sie von dort auch eine Geschäftstätigkeit ausübt. Der Beklagte hat in Deutschland seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 22.05.2024 die Einrede der Prozesskostensicherheit gemäß § 110 ZPO erhoben und sich dabei zunächst auf den Sitz der Klägerin in Gibraltar und damit außerhalb der Europäischen Union berufen. Die Klägerin ist dem Antrag unter Berufung auf § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit dem Haager Gerichtstandübereinkommen (HGÜ) entgegengetreten. Das Landgericht hat im Zwischenurteil vom 10.04.2025 unter Aufhebung des Versäumniszwischenurteils vom 23.01.2025 das Versäumnis- Zwischenurteil vom 18.11.2024, mit welchem der Antrag auf Prozesskostensicherheit zurückgewiesen worden war, aufrechterhalten.

Der Beklagte beantragt, unter Abänderung des Zwischenurteils des Landgerichts München I, Az. 44 O 980/24, das Zwischen-Versäumnisurteil vom 18. November 2024 aufzuheben und das Zwischen-Versäumnisurteil vom 23. Januar 2025 aufrechtzuerhalten.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Das Urteil des Landgerichts München ist nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO richtig beurteilt.

[3] 1. Das HGÜ ist im Verhältnis zum Vereinigten Königreich anwendbar. Die Europäische Union ist als Gesamtheit mit Wirkung für ihre Mitgliedstaaten Vertragsstaat und damit gilt das HGÜ in Deutschland als Unionsrecht (Hausmann/Odersky/Schäuble, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl. 2021, Rn. 188). Das Vereinigte Königreich hat am 28.09.2020 den Beitritt zum HGÜ erklärt (Schütze, IPrax 2023, 459 (460); Hau, MDR 2021, 521 (522)). Art. 8 HGÜ garantiert die

Anerkennung und Vollstreckung eines in einer Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaates.

[4] 2. Der Anwendungsbereich des HGÜ ist eröffnet.

[5] a) Das Landgericht hat zu Recht keine Verbrauchereigenschaft des Beklagten gemäß Art. 2 Abs. 1 a) HGÜ angenommen. Die Vorschrift definiert einen engen Verbraucherbegriff. Aus dem Sachvortrag des Beklagten lässt sich nicht auf einen persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zweck der streitgegenständlichen Finanzierungsvereinbarung schließen. Vielmehr erfolgte diese erkennbar im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit des Beklagten.

[6] b) Das HGÜ ist gemäß Art. 1 auf internationale Sachverhalte anwendbar. Diese setzen einen Aufenthalt der Parteien in unterschiedlichen Vertragsstaaten voraus. Der Aufenthalt wird in Art. 4 Abs. 2 HGÜ definiert. Eine juristische Person hat danach ihren Aufenthalt in dem Vertragsstaat, a) in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, b) nach dessen Recht sie gegründet wurde; c) in dem sie ihre Hauptverwaltung hat oder d) in dem sie ihre Hauptniederlassung hat (Hausmann/Odersky/ Schäuble a.a.O., Rn. 194). Auf die Frage, ob die Klägerin in Gibraltar nur ihren Gründungs- und Satzungssitz oder auch ihren Verwaltungssitz hat, kommt es danach nicht an.

[7] c) Eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 HGÜ liegt vor. Die Gerichtsstandsvereinbarung unterliegt gemäß Art. 26 Abs. 6 a) HGÜ ausschließlich der HGÜ ohne Rückgriff auf Art. 25 Brüssel Ia-VO (Hau, MDR 2021, 521 (522)). Es gilt daher die Vermutung des Art. 3 HGÜ: Eine Gerichtsstandsvereinbarung, welche die Gerichte eines Vertragsstaates benennt, gilt als ausschließlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Form des Art. 3 lit. c) HGÜ ist hier eingehalten. Zwar fehlt eine Vertragsurkunde mit zwei Unterschriften. Es genügt jedoch, wenn die Vereinbarung in einer Weise zustande gekommen ist, dass auf die Information später wieder zugegriffen werden kann (Hausmann/Odersky/ Schäuble a.a.O., Rn. 197). Diesem Erfordernis wird die Vertragsurkunde mit der Unterschrift des Beklagten (Anlage K1) gerecht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung durch mündliche oder konkludente Annahme der Klägerin, die sich aufgrund der Rechtswahl im Vertrag (§ 7 Anlage K 1) nach deutschem Sachrecht richtet (Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO), ist hier nicht streitig.

[8] 3. Der Anwendbarkeit des § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO stehen praktische Vollstreckungshindernisse nicht entgegen.

[9] Nach herrschender Meinung im Schrifttum erfordert die Ausnahme des § 110 Abs. 2 Nr. 2 nicht nur die formale Garantie der Anerkennung und Vollstreckung. Dieser dürfen keine hohen rechtlichen Hürden im Staat der Vollstreckung entgegenstehen (Schütze, BKR 2024, 443 (444); Musielak/Voit/ Foerste, ZPO 22. Aufl. 2022, § 110 Rn. 5; MüKo-ZPO/Schulz, 7. Aufl. 2025, Rn. 23). Auch darf die Vollstreckung nicht aus Kostengründen unwirtschaftlich sein. Hierfür können hohe Gebühren und eine fehlende Kostenerstattung sprechen.

[10] Diese einschränkende Auslegung überzeugt nicht. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Vollstreckung aufgrund völkerrechtlicher Verträge abstrakt gesichert ist, sofern kein Stillstand der Rechtspflege aufgrund von Krieg, Revolution, Umsturz oder ähnlichen Ereignissen vorliegt.

[11] Zwar mag in einzelnen Staaten die Vollstreckung aufwändiger oder teurer sein als im Inland, so dass das Risiko, mit der Kostenerstattung auszufallen, erhöht ist. Ein erhöhter Rechtsverfolgungsaufwand ist mit der Vollstreckung im Ausland, selbst in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, jedoch häufig verbunden. Auch im Inland ist die Vollstreckung nicht ohne Hindernisse. Der Gesetzgeber hat dieses Risiko allgemein und im Anwendungsbereich des § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO im Besonderen in Kauf genommen. Schließlich wäre eine konkrete Prüfung der Vollstreckungsbedingungen am Sitz der jeweiligen Klagepartei geeignet, das Verfahren mit Unsicherheiten zu belasten und würde im Zwischenverfahren über die Prozesskostensicherheit zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung führen.

[12] Schließlich sind die vorgetragenen Vollstreckungsbedingungen nicht geeignet, eine unverhältnismäßige Erschwernis zu begründen. Auch in Deutschland ist die Vollstreckung für den Gläubiger nicht kostenfrei. Dem Schuldner stehen auch hier Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren zur

Verfügung. Die aufgeführten Hindernisse sind daher nicht ausreichend, um eine gesicherte Vollstreckbarkeit zu verneinen.

[13] 4. Die Anwendbarkeit von § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO steht nicht unter dem Vorbehalt einer aussichtsreichen Vollstreckung aufgrund von Vermögensgegenständen der Klagepartei im Sitzstaat.

[14] Es kommt im Rahmen von § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht darauf an, ob die Vollstreckung gegenüber dem konkreten Vollstreckungsschuldner Aussicht auf Erfolg haben kann. Daher sind die Ausführungen des Beklagten dazu, dass eine Vollstreckung gegen die Klägerin mangels physischer Präsenz in Gibraltar keine Aussicht auf Erfolg habe, nicht geeignet, die Einrede der Prozesskostensicherheit zu begründen.

Fundstellen

Volltext

Link, [BAYERN.RECHT](#)

Link, [openJur](#)

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2025-188>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).